OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-840295/3/HW/Rd

Datum:
Linz, 18. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. A__ über den Antrag der B__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. C__, vom 12. April 2024 auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Vergabeverfahren der Stadtgemeinde Leonding betreffend das Vorhaben „Lieferung und Montage von provisorischen bzw. mobilen Raumlösungen im Ausmaß von ca. 3.000 m² zum Zwecke der Betreibung einer digitalen AHS als Provisorium“

zu Recht:

I. Dem Antrag wird gemäß §§ 1, 2, 8 und 11 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 – Oö. VergRSG 2006, LGBl. Nr. 130/2006 idF LGBl. Nr. 77/2018, stattgegeben und der Auftraggeberin Stadtgemeinde Leonding die Erteilung des Zuschlags für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens, längstens aber bis 12. Juni 2024, untersagt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Eingabe vom 12. April 2024 hat die B__ (im Folgenden: Antragstellerin) einen Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung sowie auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt.

Begründend führte die Antragstellerin eingangs hiezu aus, dass von der Auftraggeberin am 22. Februar 2024 die gegenständliche Ausschreibung für die Lieferung und Montage von provisorischen bzw. mobilen Raumlösungen im Ausmaß von ca. 3.000 m² zum Zwecke der Betreibung einer digitalen AHS als Provisorium veröffentlicht worden sei. Dabei wurde von einem Lieferauftrag im Oberschwellenbereich ausgegangen und sei ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich gewählt worden. Das Ende der Angebotsfrist sei mit 25. März 2024, 8.00 Uhr, festgelegt worden, die Zuschlagsfrist betrage fünf Monate ab dem Ende der Angebotsfrist. Die Antragstellerin habe sich am Vergabeverfahren beteiligt und ein entsprechendes Angebot gelegt. Mit Schreiben vom 5. April 2024 sei der Antragstellerin mitgeteilt worden, dass beabsichtigt sei, der E__ den Zuschlag zu erteilen. Das Ende der Stillhaltefrist sei mit 14. April 2024, 23.59 Uhr, bestimmt worden. Diese Zuschlagsentscheidung sei rechtswidrig und es würden gravierende Verstöße gegen Grundsätze des Vergaberechts vorliegen, weshalb diese von der Antragstellerin mit gegenständlichem Antrag bekämpft werden.

Die Antragstellerin habe ein Interesse am Abschluss des konkreten Liefervertrages und sei weiterhin bestrebt an der Ausschreibung teilzunehmen und den Lieferauftrag auszuführen. Weiters habe die Antragstellerin ein starkes Interesse am Auftrag, dessen Auftragssumme nicht unbedeutend sei. Im Falle der ordentlichen Durchführung eines Vergabeverfahrens gemäß den Bestimmungen des BVergG 2018 würde die Antragstellerin als Bestbieterin den Zuschlag erhalten. Dadurch würde ein entsprechender Verdienst lukriert werden. Durch die rechtswidrige Zuschlagsentscheidung sei der Antragstellerin sohin ein finanzieller Schaden entstanden. Durch den Entgang des gegenständlichen Auftrags drohe auch der Verlust eines Referenzprojekts.

Die Antragstellerin erachte sich durch die vorliegenden Verstöße gegen Grundsätze des Vergaberechts sowie durch weitere Rechtswidrigkeiten in ihrem Recht auf

- Teilnahme an einem gesetzmäßigen Vergabeverfahren,
- objektive, nichtdiskriminierende Abwicklung des Vergabeverfahrens, insbesondere objektive, nichtdiskriminierende Angebotsprüfung,
- Ausscheidung des Angebots der präsumtiven Bestbieterin,
- Verbleib im gegenständlichen Vergabeverfahren,

- Zuschlagsentscheidung und Zuschlagserteilung zu Gunsten ihres Angebots und Abschluss eines entsprechenden Lieferauftrages bzw. jedenfalls auch
- Widerruf des gegenständlichen Vergabeverfahrens und Neuausschreibung des Liefergegenstandes sowie in ihrem verfassungsmäßig geschützten Grundrecht auf Erwerbsfreiheit,

verletzt.

Bei vergaberechtskonformer Vorgangsweise der Auftraggeberin wäre das Angebot der präsumtiven Zuschlagsempfängerin auszuscheiden gewesen, sodass für diesen Fall die Antragstellerin als Bestbieterin hervorgekommen wäre. Die Antragstellerin habe bei Durchdringen ihrer gegenständlichen Anträge eine echte Chance auf Zuschlagsentscheidung und in weiterer Folge auf Zuschlagserteilung zu ihren Gunsten, weshalb sie auch zu den konkreten Anträgen jedenfalls aktiv legitimiert sei.

Zur Rechtswidrigkeit der Zuschlagsentscheidung wurde vorgebracht, dass es sich bei der auszuführenden mobilen Raumlösung um ein baugenehmigungspflichtiges Gebäude handle, wobei zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens noch kein rechtskräftiger Baubescheid vorgelegen sei. Um die baugenehmigungsrelevanten Ausführungskriterien, insbesondere die Brandschutzanforderung, gegenüber den interessierten Bietern trotz des fehlenden Baubescheides definieren zu können, seien daher seitens der Auftraggeberin diverse Beilagen bzw. Unterlagen als Vorgaben für die Angebotslegung herangezogen worden. Unter anderem sei als Beilage 10.11 ein Klassifizierungsbericht des Anbieters C___ für dessen Produktlinie Plus Line vorgelegen und weitere Unterlagen als „Konzept für den Brandschutz“, welche auch als „Konzept BS Info IBS“ gekennzeichnet gewesen seien und ebenfalls auf die Produktlinie „Plus Line“ des bereits erwähnten Anbieters Bezug nehmen.
Da aus den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend aussagekräftig abzuleiten gewesen sei, welche Brandschutzqualifikationen das modulare Gebäude tatsächlich zu erfüllen habe, sei seitens der Antragstellerin im Rahmen von Bieterfragen genauer hinterfragt und von der Auftraggeberin ausdrücklich bestätigt worden, dass die Brandschutzqualifikation REI30 nach ÖNORM EN 13501-2 (Fassung 2016 und/oder Fassung 2023) zu erfüllen sei. In weiterer Folge habe die Antragstellerin ein Angebot gelegt, in welchem die oben angeführte Brandschutzqualifikationen entsprechend eingehalten worden seien. Das Angebot der Antragstellerin habe alle notwendigen baulichen Zusatzmaßnahmen enthalten, um die geforderte Brandschutzqualifikation REI30 nach ÖNORM EN 13501-2:2016 zu erfüllen. Die von der Antragstellerin angebotene und im Auftragsfall zum Einsatz kommende Modulbauweise sei im Verbund mit allen Lasteinwirkungen eines dreigeschossigen Modulgebäudes im Rahmen eines Naturbrandversuches durch eine akkreditierte Prüfstelle geprüft worden. Ein Auszug aus dem Prüfbericht sei der Auftraggeberin vorgelegt worden. Zusätzlich sei auch die Ausführung einer brandschutzqualifizierten Vorsatzfassade für den Schutz der äußeren

Gebäudehülle bzw. der außenliegenden tragenden Konstruktion für den Fall eines äußeren Schadensfeuers im Angebot enthalten gewesen. Diese baulichen Zusatzmaßnahmen, welche zur Erfüllung der geforderten Brandschutzqualifikation unabdingbar seien, würden auch den höheren Angebotspreis im Vergleich zur präsumtiven Zuschlagsempfängerin begründen. Die Zuschlagsentscheidung sei jedoch zugunsten der präsumtiven Zuschlagsempfängerin gefallen, wiewohl diese die geforderten Brandschutzqualifikationen nicht erfüllen würde. Die präsumtive Zuschlagsempfängerin verfüge nicht über die geforderte technische Leistungsfähigkeit, weshalb deren Angebot jedenfalls aufgrund fehlender technischer Leistungsfähigkeit zwingend auszuscheiden sei.

Über einen Klassifizierungsbericht sei es nicht möglich, den Feuerwiderstand eines Modulgebäudes nach REI30 nach ÖNORM EN 13501-2:2016 nachzuweisen bzw. sei der von der präsumtiven Zuschlagsempfängerin und der Auftraggeberin herangezogene Klassifizierungsbericht in dieser Form nicht zulässig und erfülle nicht die ÖNORM EN 13501-2:2016.

Die präsumtive Zuschlagsempfängerin könne die Erfüllung der vorgegebenen Brandschutzqualifikation REI30 nach ÖNORM EN 13501-2:2016 für das Gesamtgebäude mit dem beschriebenen Fabrikat laut Klassifizierungsbericht nicht nachweisen.

Die Normenbezeichnung [R]EI 30 nach ÖNORM EN 13501-2:2016, welche in den Unterlagen des Vergabeverfahrens teilweise angeführt worden sei, gebe es in dieser Form nicht und sei auch in den OIB Richtlinien nicht vorhanden.

Die Erfüllung der Brandschutzqualifikation REI30 nach ÖNORM EN 13501-2:2016 bedeute, dass die Standsicherheit der tragenden Konstruktion eines Gesamtgebäudes bei einem inneren oder äußeren Schadensfeuer über mindestens 30 Minuten gewährleistet sein müsse bzw. nachzuweisen sei.
Der Klassifizierungsbericht für die Bauweise C__ Plus Line bestätige jedoch ausschließlich die Qualifikation des Bauteils Dach. Die tragende Konstruktion von Boden und Wand der Einzelmodule seien jedoch nicht klassifiziert, auch nicht die innenliegenden Modulstoßverbindungen und die außenliegenden tragenden Elemente mit deren kraftschlüssigen Verbindungen für das zu errichtende Gesamtgebäude bestehend aus einem Verbund von insgesamt 196 Einzelmodulen.

Nur der Vollständigkeit halber werde darauf hingewiesen, dass sich die Verwendung des Klassifizierungsberichts der F__ durch die Auftraggeberin im Rahmen der Ausschreibung als diskriminierend, den Grundsatz der neutralen Leistungsbeschreibung verletzend und einen bestimmten Bieter begünstigend, erweise. Alleine schon aufgrund dieses Umstandes ergebe sich, dass die präsumtive Zuschlagsempfängerin gegenüber den übrigen Mitbewerbern, welche die geforderte Leistung jedenfalls erbringen können, begünstigt werden solle.

Zum Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung verweist die Antragstellerin auf die Ausführungen im Hauptantrag und führt weiters aus, dass sie ohne Erlassung einer einstweiligen Verfügung um ihre Chance auf den Zuschlag gebracht werde. Dies sei jedoch im Hinblick auf die dargestellten Vergaberechtswidrigkeiten im bisher abgeführten Vergabeverfahren unzumutbar. Einer allfälligen Aussetzung der Fortführung des Vergabeverfahrens / einer allfälligen Hemmung des Fortlaufes von Fristen stehe kein allfälliges besonderes Interesse der Auftraggeberin entgegen. Mit der Fortführung des gegenständlichen Vergabeverfahrens könne ohne weiteres bis zum Ende des Nachprüfungsverfahrens zugewartet werden und es stelle dies für die Auftraggeberin keine unverhältnismäßige Belastung dar. Die mögliche, durch das Nachprüfungsverfahren bewirkte, Verzögerung der Durchführung sei so gering, dass die beantragte einstweilige Verfügung bei der Interessensabwägung zu erlassen sei. Darüber hinaus sei eine allfällige Verzögerung des weiteren Vergabeverfahrens, die aus der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens resultiere, vom jeweiligen Auftraggeber jeweils einzukalkulieren und zu tragen, sie stelle keinen tauglichen Hinderungsgrund dar, wolle man die Wirksamkeit dieses Rechtsinstituts der einstweiligen Verfügung nicht völlig aushöhlen.
Zu den Interessen der Antragstellerin an der Erlassung einer einstweiligen Verfügung und zu den sonstigen Voraussetzungen des § 8ff Oö. VergRSG 2006 werde auf die detaillierten Ausführungen in der Eingabe verwiesen. Da nur Interessen der Antragstellerin bei der Fortführung des Vergabeverfahrens bedroht seien, eine vorläufige Maßnahme aber keinerlei berücksichtigungswürdige Interessen der Auftraggeberin schädige und auch sonst kein öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens bestehe, habe die Interessensabwägung zu Gunsten der Antragstellerin auszufallen.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Stadtgemeinde Leonding als Auftraggeberin am Nachprüfungsverfahren beteiligt. Seitens der Auftraggeberin wurde bis zum Entscheidungspunkt die Möglichkeit sich zu äußern, nicht wahrgenommen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 1 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 (Oö. VergRSG 2006) regelt dieses Landesgesetz den Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Auftraggeber bzw. Auftraggeberinnen in Verfahren nach den bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens (Vergabeverfahren), die gemäß Art 14b Abs 2 Z 2 B-VG in den Vollzugsbereich des Landes fallen.

Gemäß § 2 Abs 1 Oö. VergRSG 2006 obliegt dem Landesverwaltungsgericht die Gewährung von Rechtsschutz gemäß § 1 leg.cit.

3.2. Gemäß § 2 Abs 3 Oö. VergRSG 2006 ist das Landesverwaltungsgericht bis zur Zuschlagsentscheidung bzw. bis zum Widerruf eines Vergabeverfahrens zum Zweck der Beseitigung von Verstößen gegen die bundesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens und die dazu ergangenen Verordnungen oder von Verstößen gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht zuständig zur Erlassung einstweiliger Verfügungen sowie zur Nichtigerklärung gesondert anfechtbarer Entscheidungen (§ 2 Z 15 lit a BVergG 2018) des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin im Rahmen der vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin geltend gemachten Beschwerdepunkte.

Der gegenständliche Antrag ist rechtzeitig und zulässig.

3.3. Gemäß § 8 Abs 1 Oö. VergRSG 2006 hat das Landesverwaltungsgericht auf Antrag eines Unternehmers bzw. einer Unternehmerin, dem bzw. der die Antragsvoraussetzungen nach § 3 Abs 1 nicht offensichtlich fehlen, durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen anzuordnen, die nötig und geeignet scheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit einer gesondert anfechtbaren Entscheidung entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin zu beseitigen oder zu verhindern.

Gemäß § 11 Abs 1 Oö. VergRSG 2006 sind vor der Erlassung einer einstweiligen Verfügung die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahme für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, der sonstigen Bewerber oder Bieter bzw. Bewerberinnen oder Bieterinnen und des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Ergibt diese Abwägung ein Überwiegen der nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung, ist der Antrag auf ihre Erlassung abzuweisen.

Gemäß § 11 Abs 2 leg.cit. können das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Entscheidungen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin bis zur Entscheidung über eine allfällige Nichtigerklärung vorübergehend ausgesetzt oder sonstige geeignete Maßnahmen angeordnet werden. Dabei ist die jeweils gelindeste noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme zu verfügen.

Gemäß § 11 Abs 3 leg.cit. ist in einer einstweiligen Verfügung die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, zu bestimmen. Die einstweilige Verfügung tritt nach Ablauf der bestimmten Zeit, spätestens jedoch mit der Entscheidung über den Antrag auf Nichtigerklärung, in dem die betreffende Rechtswidrigkeit geltend gemacht wird, außer Kraft.

3.4. Bereits zu der vorausgegangenen sinngemäßen Regelung des Bundesvergabegesetzes 1997 führte *G__*, Vergaberecht (1999), auf Seite 86 aus: Die Entscheidung hängt von einer Abwägung der möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers und einem allfälligen besonderen öffentlichen Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens ab. Dabei muss es sich um ein "besonderes" öffentliches Interesse handeln. Es wird nämlich (hoffentlich) bei jeder öffentlichen Auftragsvergabe ein öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens und Vergabe eines Auftrages bestehen. Aber auch daran, dass Vergabeverfahren fehlerfrei ablaufen, besteht öffentliches Interesse. Eine Nichterlassung einstweiliger Verfügungen wird daher nur bei sonstiger Gefahr für Leib und Leben und besonderer Dringlichkeit zulässig sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn besondere Interessen der Daseinsvorsorge gefährdet würden.

Auch der Verfassungsgerichtshof hat insbesondere in seiner Entscheidung zu Zl. B 1369/01 vom 15. Oktober 2001 ein öffentliches Interesse im Hinblick auf das Postulat effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel in der Sicherstellung einer Auftragserteilung an den tatsächlichen Bestbieter gesehen, dem die Nachprüfung des Vergabeverfahrens letztlich dienen soll.

3.5. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben nicht um eine vordringliche Leistungserbringung handelt, kann daraus geschlossen werden, dass eine Gefährdung von Leib und Leben nicht aktuell ist. Auch trifft die Auftraggeberin im Hinblick auf die Rechtsnatur des Provisorialverfahrens und auf die allgemeine Mitwirkungspflicht der Parteien im Verfahren die Behauptungslast betreffend die gegen die Erlassung einer einstweiligen Verfügung sprechenden Interessen. Die Auftraggeberin hat im Verfahren konkrete, mit der Erlassung der beantragten einstweiligen Verfügung drohende Nachteile nicht dargelegt, sodass davon auszugehen ist, dass die nachteiligen Folgen des vorläufigen Zuschlagsverbotes nicht überwiegen und daher dem Antrag stattzugeben ist (vgl. BVA 1.12.2000, N-56/00-9).

Die Antragstellerin hat denkmöglich ausgeführt, dass ihr durch die behauptete Rechtswidrigkeit der Entgang des Auftrages droht, sohin ein Schaden, der nur durch die vorläufige Untersagung der Zuschlagserteilung abgewendet werden kann. Abgesehen von dem vorausgesetzten öffentlichen Interesse an der Vergabe des gegenständlichen Auftrages ist aber ein darüber hinausgehendes besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens weder durch die Auftraggeberin vorgebracht worden noch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Kenntnis gelangt. Vielmehr ist bei der Interessensabwägung iSd Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu berücksichtigen, dass die Auftraggeberin ein Interesse an einem rechtmäßigen Vergabeverfahren haben muss. Darüber hinaus ist auf die Rechtsprechung der Vergabekontrollinstanzen, dass ein öffentlicher Auftraggeber bei der Erstellung des Zeitplanes für eine Auftragsvergabe die Möglichkeit von Nachprüfungsverfahren und die damit

einhergehende Verzögerung ins Kalkül zu ziehen hat, zu verweisen. Dass sich durch die Erlassung einer einstweiligen Verfügung eine Verzögerung der Bedarfsdeckung und ein organisatorischer und finanzieller Mehraufwand ergeben können, liegt in der Natur der Sache. Da – wie bereits erwähnt – kein darüberhinausgehendes besonderes öffentliches Interesse an einem möglichst raschen Vertragsabschluss geltend gemacht wurde und auch nicht auf der Hand liegt, ist dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung stattzugeben.

Die im Vorbringen der Antragstellerin behaupteten Rechtswidrigkeiten sind zumindest denkmöglich. Eine Überprüfung, ob die behaupteten Rechtswidrigkeiten auch tatsächlich vorliegen, war im Rahmen des Provisorialverfahrens nicht durchzuführen.

Die Dauer der Aussetzung der Zuschlagserteilung ergibt sich aus § 11 Abs 3 Oö. VergRSG 2006 iVm § 20 Abs 1 Oö. VergRSG 2006. Für den gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit die Möglichkeit besteht, die Aussetzung der Zuschlagserteilung für zwei Monate, auszusprechen.

Mit einer einstweiligen Verfügung können vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nur solche vorläufigen Maßnahmen angeordnet werden, die nötig und geeignet erscheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit einer gesondert anfechtbaren Entscheidung entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragstellers zu beseitigen oder zu verhindern (vgl. *R. Madl* in *Heid/Preslmayr*, Handbuch Vergaberecht[4], Rz 2208). Bei der Untersagung der Zuschlagserteilung handelt es sich im vorliegenden Fall im Hinblick auf den derzeitigen Stand des Vergabeverfahrens um die gelindeste noch zum Ziel führende Maßnahme. Eine gänzliche Untersagung der Fortsetzung des gesamten Vergabeverfahrens erscheint hingegen nicht notwendig. Es ist dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung daher spruchgemäß stattzugeben.

Die einstweilige Verfügung ist gemäß § 11 Abs 4 Oö. VergRSG 2006 sofort vollstreckbar.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Abwägung der Interessen war anhand der Umstände des vorliegenden Einzelfalls vorzunehmen, sodass dieser Abwägung keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger